

## Der Stadtrat von Zürich an den Gemeinderat

13. April 2016

Dringliche Motion der AL-Fraktion betreffend Vorbereitung des Energieverbunds Altstetten, Aufstockung des Objektkredits, Ablehnung, Entgegennahme als Postulat

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. März 2016 reichte die AL-Fraktion folgende Motion (Dringlicherklärung am 16. März 2016), GR Nr. 2016/60, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat unverzüglich eine Aufstockung des mit STRB 2016/100 beschlossenen Objektkredits für die Vorbereitung des Energieverbunds Altstetten zu unterbreiten, damit das ewz die nötigen Vorabklärungen bei den potentiellen Interessenten vornehmen kann.

## Begründung:

Mit STRB 2015/672 hat der Stadtrat ursprünglich beschlossen, dass sich das ewz für die Projektphase des geplanten Energieverbunds Altstetten mit 2 Mio Franken an der neu zu gründenden Limmat Energie AG beteiligt. Aufgrund des Stimmrechtsrekurses der AL gegen diese Beteiligung hat er am 3. Februar 2016 diesen Beschluss in Wiedererwägung gezogen und den Beschluss über die 2-Mio-Beteiligung aufgehoben (STRB 2016/99). Gleichzeitig hat er 1.96 Mio Franken für bereits getätigte und dringlich anstehende bauliche Vorinvestitionen und Vorleistungen des ewz in dieser Sache bewilligt (STRB 2016/100).

Die AL ist der Meinung, dass die im Anschluss an die Vorinvestitionen geplanten Vorabklärungen über mögliche Interessenten am Energieverbund Altstetten ebenfalls vom ewz resp. der Stadt vorgenommen und die dafür nötigen zusätzlichen Mittel in Höhe von 1 – 2 Mio Franken bewilligt werden sollen. Über die Frage, ob der Verbund über ewz resp. die Stadt oder über die privatrechtliche Struktur der Limmat Energie AG realisiert werden soll, soll erst nach Abschluss der Vorabklärungen durch das ewz entschieden werden.

An seiner Sitzung vom 16. März 2016 unterstützte der Gemeinderat mit 95 Stimmen die Dringlicherklärung der Motion. Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR). Wurde die Motion wie im vorliegenden Fall als dringlich erklärt, so ist der Ablehnungsantrag oder der Antrag auf Umwandlung in ein Postulat innert Frist von einem Monat nach Dringlicherklärung zu stellen (Art. 88 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachfolgenden Gründen die Entgegennahme der Motion ab und beantragt die Umwandlung in ein Postulat:

Mit STRB Nr. 99/2016 vom 3. Februar 2016 hat der Stadtrat beschlossen, dem Gemeinderat einen Kreditantrag zur Kapitalisierung der Limmat Energie AG vorzulegen. Der Stadtrat wird dem Gemeinderat in Kürze diese Weisung vorlegen. Der Gemeinderat wird bei der Behandlung dieser Weisung die Vor- und Nachteile der Gründung und Kapitalisierung der Limmat Energie AG diskutieren und zeitnah entscheiden können, ob der Energieverbund Altstetten und Höngg-West durch die Limmat Energie AG projektiert, gebaut und betrieben werden soll.

Der Stadtrat ist weiterhin überzeugt, dass nur eine Zusammenarbeit des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) und der Energie 360° AG die optimale Wahrung der öffentlichen Interessen (namentlich Energiepolitik, Versorgungssicherheit und Eigentümerinneninteressen der Stadt Zürich) und der Interessen der Kundinnen und Kunden ermöglichen kann, nämlich

durch ein koordiniertes städtisches Vorgehen bei Bau und Transformation der Gas- und Energieverbundinfrastrukturen im Gebietsperimeter Altstetten und Höngg-West. Das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen Limmat Energie AG stellt sicher, dass diese Transformation für die Kundinnen und Kunden nahtlos funktioniert und aus einer Hand geschieht. Gleichzeitig können so Synergien genutzt und die Kosten für die Errichtung des Energieverbunds niedrig gehalten werden. Durch die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft werden die Assets (Leitungen und Anlagen) der Energie 360° AG (und dadurch der Stadt Zürich als Eigentümerin) auch zukünftig optimal ausgerichtet und betrieben werden.

Partnerschaften zwischen Unternehmen, seien es öffentliche oder private, bieten sich gerade bei der Realisierung von Infrastrukturprojekten an. Die Erfahrung zeigt, dass damit sowohl Kosten als auch Zeit bei der Realisierung von Infrastrukturprojekten eingespart werden können.

Ein paralleles Energieversorgungsangebot im selben Perimeter der Energie 360° AG (mit Biogas / Erdgas) und der Energieverbundbetreiberin (Abwärme) hätte blockierende Wirkung und eine wirtschaftliche und zeitgerechte Umsetzung des Energieverbundprojekts wäre nicht realisierbar.

Die Energie 360° AG ist ein öffentliches Unternehmen in Privatrechtsform. Für die Organe der Energie 360° AG, namentlich für den durch die Stadt Zürich bestellten Verwaltungsrat, sind die aktienrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts (OR; SR 220) anwendbar. Aufgrund der Treuepflicht des Verwaltungsrats und der Pflicht, das Unternehmen wirtschaftlich nicht zu schädigen, wäre die Beschlussfassung über einen vorzeitigen bzw. proaktiven Rückbau der bestehenden Gasinfrastruktur im Gebiet Altstetten und Höngg-West zugunsten des neuen Energieverbunds (und damit der vorgesehene Transformationsprozess) ohne Beteiligung der Energie 360° AG nur sehr erschwert umsetzbar.

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 78 vom 13. November 2002 mit Änderungen bis 16. April 2014 (Leistungsauftrag an das Elektrizitätswerk für das Erbringen von Energiedienstleistungen; AS 732.100; nachfolgend Leistungsauftrag genannt) wird das ewz beauftragt, Wärmeund Kälteverbünde auf dem Gebiet der Stadt Zürich zu betreiben (Art. 1 und 2 Leistungsauftrag). Soweit im Kundinnen- und Kundeninteresse oder aus sachlichen, z. B. geografischen Gründen geboten, kann das ewz im Einzelfall auch mit anderen geeigneten Unternehmen eine Kooperation eingehen (Art. 6 Leistungsauftrag). Für das Eingehen von Kooperationen für grössere Energieverbünde ist eine strukturierte Kooperationsform in Form einer gemeinsamen Aktiengesellschaft die geeignetste Form. Aus Kundinnen- und Kundeninteresse und den bereits erwähnten sachlichen Gründen im betreffenden Gebietsperimeter gibt es kein geeigneteres Unternehmen als die städtische Energie 360° AG als Kooperationspartnerin. Die vorliegende Kooperation im Partnerunternehmen Limmat Energie AG entspricht genau diesen Vorgaben des Leistungsauftrags des Gemeinderats.

Das Gebiet Altstetten und Höngg-West ist heute zu einem hohen Anteil mit Erdgas und Biogas versorgt. Sollte die Energie 360° AG nicht am neuen Energieverbund beteiligt sein, würde dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit und den Zeitplan zur Realisierung des Energieverbunds zeitigen. Infolge müsste das Businessmodell des Energieverbunds überarbeitet werden und das vorgesehene Tarifmodell angepasst werden.

Die Akquisition von Kundinnen und Kunden kann nicht erfolgen, solange nicht klar ist, wer den Energieverbund projektieren, bauen und betreiben soll und wie die Tarife ausgestaltet sind. Die Frage, ob der Verbund über das ewz alleine oder in Partnerschaft mit der Energie 360° AG realisiert werden soll, muss daher bereits vor der Akquisition von Kundinnen und Kunden erfolgen. Die Kundinnen und Kunden müssen die entsprechende Rechtssicherheit haben, um einen verbindlichen Vertrag einzugehen.

Der Stadtrat lehnt daher die Motion ab, ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen. Der Gemeinderat wird in Kürze darüber entscheiden können, ob der Energieverbund Altstetten und Höngg-West durch die Limmat Energie AG projektiert, gebaut und betrieben werden soll.

Im Namen des Stadtrats die Stadtpräsidentin **Corine Mauch** die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti